

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 3 Abs 5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO wird hiermit nachstehende Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 85/2023, bekannt gemacht.

**„Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2023 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt**

Auf Grund des § 3 Abs 1 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt werden für

**Sonntag, den 10. März 2024 (Wahltag)**

ausgeschrieben. Als Stichtag hat der 21. Dezember 2023 zu gelten.

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin einer Gemeinde ist Sonntag, der 24. März 2024.“

Salzburg, am 5. Dezember 2023

Für die Landesregierung:  
Dr. Wilfried Haslauer  
Landeshauptmann

Kundmachung  
angeschlagen am 06. Dezember 2023

abgenommen am 11. März 2024

## Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl

# Kundmachung über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone

Anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin am 10. März 2024 wird gemäß § 44 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 idgF verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Taxenbach	Marktstraße 31; 5660 Taxenbach	07:00 - 16:00	Haus Marktstr. 38-Schmiedgrabenbrücke-Raika Taxenbach
Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Taxenbach	Marktstraße 31; 5660 Taxenbach	07:00 - 16:00	Haus Marktstr. 38-Schmiedgrabenbrücke-Raika Taxenbach
Volksschule Högmoos	Högmoos 40; 5660 Taxenbach	07:00 - 16:00	Kaufhaus M-Preis-Lohgrabenbrücke-Parallelstr. (alte Bundesstr.)
Kirchenwirt Eschenau	Eschenau 56; 5660 Taxenbach	07:00 - 16:00	Feuerwehrgarage-Haus Berger Toni-Haus Höring

2. Gemäß § 50 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist am Wahltag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 50 Abs. 3 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung                    17.01.2024  
angeschlagen am .....

abgenommen am            11.03.2024  
.....



*Selma Seiger*